

# **GEFAHRTARIF**

der  
**Holz-Berufsgenossenschaft**

*Gültig für die Berechnung der Beiträge vom 1. Januar 2007 an*



**HBG**  
Holz-  
Berufsgenossenschaft

## I. Zuteilung der Gewerbebezüge zu den Gefahrklassen

Gefahrtarif- stelle	Gewerbebezüge	Gefahrklasse
01	Kaufmännischer und verwaltender Teil der Unternehmen – nur für Versicherte, die ausschließlich oder weit überwiegend im Büro tätig sind – (vgl. Teil II Nr. 5 Abs. 3)	1,5
06	Stangen, Pfähle und Holzzäune (Herstellen einschl. Imprägnieren), Holzschindel	8,0
10	Sägewerke einschließlich Herstellen von Hobelware Sägereien für Rohfriese und Kanteln Holzfällereien, Holzrodereien	8,5
12	Holzhaus- und Fertighausbau, Silobau	7,5
14	Herstellen von Kisten, Herstellen von Paletten einschließlich Reparatur Profilerspanerwerke, maschinelle Holzernte Leitern Spanabhebende Bearbeitung von Holz und Holzwerkstoffen zur Herstellung von Fenster-, Tür- und Möbelteilen Fassfabriken, Böttchereien, Kufereien	6,5
21	Herstellen von Mosaikparkett, Parkettstäben und -platten Furnierschälereien, -messereien, -sägereien Sperrholzfabriken, Sperrholzformteile, Schalungsplatten, Mittellagen und Schichtholz, Leimbinder	4,0
23	Span-, Faser- und Leichtbauplatten einschl. Kaschieren Hackschnitzel Holz- und Kunststoffrecycling	6,0
25	Herstellen von Hohlkörpern und Formteilen aus Holzaustauschstoffen (z. B. Kunststoffen) durch Pressen, Blasen und Ziehen Extrudieren von Kunststoffprofilen mit Holzkernherstellung Verarbeiten von Holzaustauschstoffen (z.B. Kunststoffen) zu Fenstern, Rollläden u. ä. mit Einbau Herstellen von Turn- und Sportgeräten aus Kunststoffen Herstellen und Verarbeiten furnierähnlicher Folien (soweit nicht zur Tarifstelle 23 gehörend) Herstellen und Verarbeiten von Holz-Kunststoff-Mischwerkstoffen (WPC)	3,5
46	Hobelwerke Herstellen von Leisten (soweit nicht zur Tarifstelle 84 gehörend) Drechslerereien, gedrehte Holzwaren und Dübel (soweit nicht zur Tarifstelle 85 gehörend)	6,5
58	Karosseriebauereien, Wohnwagen (Campingwagen), Raumzellen Herstellen von Kühlmöbeln und -einrichtungen	3,0
60	Tischlereien, Schreinereien, Möbelrestaurierungen (soweit nicht zur Tarifstelle 84 gehörend) Ein- und Zusammenbau von Möbeln Einsetzereien Innenausbau (einschließlich Schalldämmung), Wand- und Deckenverkleidungen Messebau Stellmachereien, Wagnereien Holzbiegereien, Segelflugzeugbau, Bootstischlereien Herstellen von Särgen Möbel-, Tisch- und Stuhlfabriken Gartenhäuser aus Brettware Herstellen von Treppen, Türen und Fenstern einschl. Glasereien, welche das Verglasen nicht überwiegend betreiben	4,5

Gefahrtarif- stelle	Gewerbebranche	Gefahrklasse
60	Turn- und Sportgeräte (soweit nicht zur Tarifstelle 25 gehörend) Klosettsitze Schalungsplatten aus Brettware Wagenbauereien, Baustellenwagen, Schaustellerwagen Jalousien und Rollläden aus Holz einschl. Einbau Gewebe aus Schilfrohr und ähnlichen Stoffen Industrieverpackungen, Kistennageleien Herstellen von Holzspan, Spanschachteln und Steigen Holzmehl Furnierzusammensetzereien, Holz Trocknung Herstellen von Stielen, Rundstäben, Schaufeln Schuhleisten, Holzabsätze, Gewehrschäfte, Kleiderbügel und Zeitungshalter	4,5
68	Gepolsterte Sitz- und Liegemöbel	2,0
70	Modell- und Formenbau, Modelltischlereien Architekturmodelle	3,0
79	Herstellen von Bürsten-, Besen- und Pinselhölzern Haus- und Küchengeräte, Bäckerei- und Fleischereigeräte, Bügelbretter Spielwaren, Brettspiele, kunstgewerbliche Gegenstände, Hefte für Messer, Bestecke (soweit nicht zur Tarifstelle 88 gehörend)	3,0
81	Blei-, Farb- und sonstige Stifte, Zeichen- und Malgeräte, Maßstäbe und Messlatten Weberei- und Spinnereigeräte Holzpellets	2,0
84	Holzbildhauereien und -schnitzereien Kunstgliedmaßen, Intarsien Gold-, Politur- und Tapetenleisten Bilder- und Spiegelrahmen, auch Einrahmungen (soweit nicht zur Tarifstelle 46 gehörend) Gardinenleisten Lackierereien, Malereien, Belegereien, Vergoldereien, Brandmalereien, Beizereien	4,0
85	Feindrechslereien, Stöcke, Schirmgriffe Billiardstöcke, Peitschen, Angelruten Tabakpfeifen Holzstifte, Holznägel, Zahnstocher, Mundspateln, Holzdraht Kranz- und Blumenbindereien Erzeugnisse aus Blumen Herstellung von Korbmöbeln, Korbmachereien	3,5
87	Borsten-, Haar- und Faserstoffzurichtereien Bürsten-, Besen- und Pinselfabrikation	3,0
88	Kinder- und Puppenwagen Herstellen von Knöpfen und Kämmen, Knopffärbereien Verarbeiten von Perlmutter, Bernstein, Schildpatt, Horn, Hartgummi, Zellhorn, Kunstharz, Galalith und von anderen Holzaustauschstoffen (z.B. Kunststoffen, soweit nicht zur Tarifstelle 25 oder 79 gehörend) Extrudieren von Kunststoffprofilen ohne Holzkernherstellung Herstellen von Korken, Kork- und Kunstkorkwaren Gehäuse für Radio-, Fernsehgeräte und Lautsprecher sowie für Uhren	2,5

## Teil II. Sonstige Bestimmungen

1. Teil I ist nach Gewerbebezügen gegliedert. Die Veranlagung eines Unternehmens zur Gefahrklasse wird daher durch seine Zugehörigkeit zu einem Gewerbebezweig bestimmt. Die Zugehörigkeit zu einem Gewerbebezweig richtet sich nach der Art der in dem Unternehmen hergestellten Erzeugnisse, hilfsweise nach der Art der verrichteten Tätigkeiten.
2. Für Unternehmen, deren Gewerbebezweig im Teil I nicht aufgeführt ist, setzt die Berufsgenossenschaft die Gefahrklasse in Anlehnung an die Gefahrklassen vergleichbarer Gewerbebezweige fest.  
– Veranlagungsschlüssel 74 –
3. Für fremdartige Nebenunternehmen werden die Gefahrklassen nach der Beitragshöhe derjenigen Berufsgenossenschaften festgesetzt, denen diese Nebenunternehmen als Hauptunternehmen angehören würden. Für die Errechnung der Gefahrklasse sind die Beiträge für das letzte Jahr des Beobachtungszeitraums maßgebend.  
– Veranlagungsschlüssel 99 –
4. Umfasst ein Gesamtunternehmen mehrere Unternehmen (Haupt- und Nebenunternehmen), die verschiedenen im Teil I genannten Gewerbebezweigen angehören oder deren Gefahrklasse die Berufsgenossenschaft nach Nr. 3 festsetzt, so wird jedes Unternehmen gesondert veranlagt, wenn für die einzelnen Unternehmen getrennte Lohnnachweise geführt und die Versicherten nicht wechselweise beschäftigt werden. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so setzt die Berufsgenossenschaft für das Gesamtunternehmen oder für die entsprechenden Teile des Gesamtunternehmens die Gefahrklasse fest. Maßgebend sind die in den einzelnen Unternehmensteilen geleisteten Arbeitsstunden.  
– Veranlagungsschlüssel 98 –
- 5.1 Vorbereitungs-, Fertigstellungs- und Abwicklungsarbeiten, Hilfstätigkeiten und Hilfsbetriebe werden dem Unternehmen zugerechnet, dem sie dienen. Dienen sie mehreren Unternehmen, so werden sie dem Hauptunternehmen zugerechnet.
- 5.2 Teile eines Gesamtunternehmens, die dem Hauptunternehmen oder einem Nebenunternehmen dienen (als Hilfsunternehmen) und auch eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen, werden als Nebenunternehmen gesondert veranlagt, wenn die eigenwirtschaftlichen Verrichtungen überwiegen. Dabei finden die Bestimmungen der Nr. 2 bis 4 Anwendung.
- 5.3 Abweichend von 5.1 wird der kaufmännische und verwaltende Teil der Unternehmen nach Teil I, Gefahr tariffstelle 01, veranlagt. Zu dieser Gefahr tariffstelle gehören jedoch nur Versicherte, die ausschließlich oder weit überwiegend (zu mindestens 90%) kaufmännische und verwaltende Tätigkeiten verrichten, und zwar an eigenen, vom technischen Unternehmensteil getrennten Büroarbeitsplätzen (zum Beispiel in der Buchhaltung, dem Personalbüro oder dem technischen Büro). Sofern diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, sind sie mit der vollen Lohnsumme zum gewerblichen Unternehmensteil nachzuweisen.
6. Zur Berechnung der Beiträge für Heimarbeiter wird die Gefahrklasse 1,0 festgesetzt. Als Heimarbeiter kommen nur Versicherte in Betracht, für die Entgeltverzeichnisse nach dem Heimarbeitsgesetz zu führen sind.
7. Für die arbeitsmedizinische Betreuung durch den Sicherheitstechnischen und Arbeitsmedizinischen Dienst der Holz-Berufsgenossenschaft (siehe § 42 der Satzung) wird einheitlich als Gefahrklasse 4,0 festgesetzt. Für Unternehmen, in denen auf Grund ihrer Produkte, Fertigungsverfahren, Ablauforganisation und der verwendeten Arbeitsstoffe die arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren erheblich größer oder geringer sind als in vergleichbaren Betrieben ihres Gewerbebezweiges, kann die Berufsgenossenschaft je nach Umfang der Abweichung die Gefahrklasse um 25 bzw. 50 v. H. herabsetzen oder erhöhen.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Holz-Berufsgenossenschaft am 16. November 2006.

München, den 16. November 2006

Rüdiger Sievers

*Vorsitzender der Vertreterversammlung*

### Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Holz-Berufsgenossenschaft am 16. November 2006 beschlossene Gefahr tariff zur Berechnung der Beiträge ab 1. Januar 2007 wird gemäß § 158 Abs. 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, 13. Dezember 2006  
III 1 - 69370.50 - 601/2006

Bundesversicherungsamt  
Im Auftrag  
Meurer  
(*Dienstsigel*)